

# Coronaschutz - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW

## Öffnungsschritte in einem dreistufigen Verfahren bei stabiler Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

Die Corona-Pandemie macht Einschränkungen im Alltag jedes Einzelnen notwendig. Was aktuell zu beachten ist, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz vor Ort unter 100 liegt, steht in der Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich gibt es die bundesweit geltenden Vorschriften der „Corona-Bundesnotbremse“ - sie gelten, sobald die Inzidenz (Zahl der Infektionen je 100.000 Einwohner pro Woche) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt stabil über 100 liegt.

Mehr Informationen unter Rechtliche Regelungen - Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

## Allgemeine Verhaltensregeln

### Grundregeln

**Im öffentlichen Raum bitte mindestens anderthalb Meter Abstand zu anderen Menschen halten.**

**Bitte achten Sie immer auf die Hygieneregeln ("AHA-L Regeln").**

- Treffen ohne Mindestabstand sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Dazu gehören beispielsweise:
- Treffen innerhalb des eigenen Hausstandes;
- Treffen von zwei Hausständen mit maximal fünf Personen. Kinder bis zu 14 Jahren zählen dabei nicht mit.
- **Wichtig: „Corona-Notbremse“ ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100:**
  - ▶ Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind nur erlaubt für Angehörige des eigenen Haushalts plus einer Person eines weiteren Haushalts.
- Fahrten im öffentlichen Personenverkehr – dies gilt auch für Fahrdienste zu den Impfzentren;
- Treffen naher Angehöriger bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen.

**Wichtig: „Corona-Notbremse“ ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100:**

- ▶ Es gilt - von wenigen Ausnahmen abgesehen - eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr am nächsten Morgen.

### Alltagsmaske tragen

Eine **Alltagsmaske** ist unter anderem zu tragen:

- auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich;
- im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften: auf den Wegen zum Geschäft innerhalb von 10 Metern zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen;
- auf Spielplätzen;
- bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung unter freiem Himmel.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder im Vorschulalter, im Einsatz befindliche Sicherheitskräfte, Feuerwehrleute und Personal der Rettungsdienste sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können (Attest notwendig).

### Medizinische Maske tragen

Eine **medizinische Maske**, die sogenannte **OP-Maske**, ist beispielsweise zu tragen:

- in allen Geschäften des Einzel- und Großhandels sowie bei Friseuren und anderen zulässigen Dienstleistungen ohne Mindestabstand;
- in Arztpraxen und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen (auch in Krankenhäusern);
- in geschlossenen Räumen beispielsweise von Museen und Galerien, aber auch von Zoos und Tierparks;
- während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in Innenräumen.

### FFP2-Maske tragen

Eine **FFP2-Maske** ist vorgeschrieben

- bei Fahrten mit Bussen und Bahnen im Nahverkehr und im Fernverkehr, mit Taxen und bei der Schülerbeförderung
- für Friseure und andere Dienstleister, die keinen Mindestabstand halten können – wenn Kunden zulässigerweise keine Maske tragen können (Beispiel: Bart stutzen).
- im praktischen Unterricht und bei praktischen Prüfungen von Fahrschulen sowie Boots- und Flugschulen.

# Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung

Weitere Informationen zur Bundesnotbremse, zur Corona-Schutzverordnung und zur jeweiligen Einordnung der Kreise und kreisfreien Städte stehen unter Rechtliche Regelungen - Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse.

Liegen die Inzidenzwerte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt stabil unter 100, erfolgen gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Öffnungsschritte in einem dreistufigen Verfahren.

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil unter 35</b>
<b>Kontaktbeschränkungen</b> <a href="#">(siehe § 4 CoronaSchVO)</a>	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus zwei Haushalten erlaubt.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus drei Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für zehn Personen mit negativem Test aus beliebigen Haushalten erlaubt.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für 100 Personen mit negativem Test aus beliebigen Haushalten erlaubt.
<b>Außerschulische Bildung</b> <a href="#">(siehe § 11 CoronaSchVO)</a>	Präsenzunterricht ist im Freien ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich.  Innen ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis erlaubt.  Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit maximal fünf Personen erlaubt.	Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis und ohne Mindestabstände ist möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist.  Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 10 Personen erlaubt, sofern ein negatives Testergebnis vorliegt.	Außerschulische Bildungsangebote sind bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.  Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Test erlaubt.
<b>Kinder-/ Jugendarbeit</b> <a href="#">(siehe § 12 CoronaSchVO)</a>	Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.  Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Test möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.  Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.
<b>Sport</b> <a href="#">(siehe § 14 CoronaSchVO)</a>	Kontaktfreier Außensport auf und außerhalb von Sportanlagen mit bis zu 25 Personen ist erlaubt.  Freibäder können für die Sportausübung (keine Liegewiesen) mit negativen Tests geöffnet werden.  Außen sind bis zu 500 Zuschauer erlaubt, wenn negative Tests und ein Sitzplan vorliegen - auch ohne prozentuale Kapazitätsbegrenzung.	Außen ist Kontaktsport mit bis zu 25 Personen erlaubt sowie kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung.  Innen ist kontaktfreier Sport (einschl. Fitnessstudios) ohne Personenbegrenzung möglich.  Innen ist Kontaktsport mit Kontaktverfolgung und negativen Tests für bis zu 12 Personen erlaubt.  Außen sind bis zu 1.000 Zuschauer (max. 33 Prozent der Kapazität) ohne vorherigen Test erlaubt.  Innen sind bis zu 500 Zuschauer möglich, wenn negative Tests, ein Sitzplan und eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.	

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil unter 35</b>
<b>Freizeit</b> <a href="#">(siehe § 15 CoronaSchVO)</a>	<p>Die Öffnung kleinerer Außen-Einrichtungen ist erlaubt, sofern negative Tests vorliegen. Hierzu zählen u.a. Minigolfanlagen, Kletterparks, Hochseilgärten.</p> <p>Freibäder dürfen für den Sportbetrieb mit negativen Tests öffnen.</p> <p>Ausflugsfahrten mit Schiffen (in den Außenbereichen) sind mit negativen Tests erlaubt.</p>	<p>Die Öffnung aller Bäder, Saunen usw. und Indoorspielplätze mit negativen Tests und Personenbegrenzung ist erlaubt.</p> <p>Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 50 liegt, ist die Öffnung von Freizeitparks und Spielbanken mit negative Tests und Personenbegrenzung möglich.</p> <p>Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind mit negativen Tests möglich.</p>	<p>Freibäder dürfen ohne vorherigem Test öffnen.</p> <p>Bordelle usw. dürfen mit negativen Test öffnen.</p> <p>Clubs und Diskotheken mit Außenbereichen dürfen für bis zu 100 Personen öffnen, sofern negative Tests vorliegen</p> <p><b>Ab 1. September 2021:</b> Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, dürfen Clubs und Diskotheken den Innenbereich ohne Personenbegrenzung öffnen. Voraussetzung hierfür sind negative Tests und ein genehmigtes Konzept.</p>
<b>Kultur</b> <a href="#">(siehe § 13 CoronaSchVO)</a>	<p>Veranstaltungen sind außen mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.</p> <p>Konzerte innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 250 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.</p> <p>Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb außen kann ohne Personenbegrenzung stattfinden. Innen ist das mit 20 Personen, einem negativen Test und ohne Gesang/Blasinstrumente möglich.</p>	<p>Konzerte innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.</p> <p>Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.</p> <p>Museen usw. können ohne Terminvergabe öffnen.</p>	<p>Veranstaltungen außen und innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.</p> <p>Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit 30 bzw. 50 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.</p> <p><b>Ab 1. September 2021:</b> Musikfestivals können mit bis zu 1.000 Zuschauern durchgeführt werden, wenn negative Tests und ein genehmigtes Konzept vorliegen.</p>
<b>Einzelhandel, der nicht Grundversorgung ist</b> <a href="#">(siehe § 16 CoronaSchVO)</a>	<p>Einzelhandel, der nicht zur Grundversorgung zählt, kann stattfinden ohne click &amp; meet und ohne vorherigen Test.</p> <p>Die Kundenbegrenzung reduziert sich auf eine Person pro 20 qm.</p>	<p>Die Kundenbegrenzung reduziert sich auf eine Person pro 10 qm.</p>	<p>Die Sonderregel für Geschäfte mit einer Größe von über 800 qm fällt weg.</p>
<b>Messen/Märkte</b> <a href="#">(siehe § 16 CoronaSchVO)</a>	<p>Messen und Ausstellungen mit Personenbegrenzung und Hygienekonzept sind möglich.</p>	<p>Jahr- und Spezialmärkte mit Personenbegrenzung sind möglich.</p> <p>Mit negativen Tests sind auch Kirmeselemente zulässig.</p>	<p><b>Ab 1. September 2021:</b> Auch Jahr- und Spezialmärkte mit Kirmeselementen sind ohne negative Tests erlaubt.</p>
<b>Tagungen/Kongresse</b> <a href="#">(siehe § 18 CoronaSchVO)</a>	---	<p>Tagungen und Kongresse sind außen und innen mit bis zu 500 Teilnehmer möglicher, sofern negative Tests vorliegen.</p>	<p>Tagungen und Kongresse sind außen und innen mit bis zu 1.000 Teilnehmern möglich, sofern negative Tests vorliegen.</p>

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil unter 35</b>
<b>Private Veranstaltungen (ohne Partys)</b> <a href="#">(siehe § 18 CoronaSchVO)</a>	---	Private Veranstaltungen sind außen mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen möglich. Voraussetzung sind negative Tests.	Private Veranstaltungen sind außen mit bis zu 250 Gästen und ohne Tests möglich. Innen sind private Veranstaltungen mit bis zu 100 Gästen und negativen Tests möglich.
<b>Partys</b> <a href="#">(siehe § 18 CoronaSchVO)</a>	---	---	Partys sind außen mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen ohne Abstand möglich, sofern negative Tests vorliegen.
<b>Große Festveranstaltungen</b> <a href="#">(siehe § 4 CoronaSchVO)</a>	---	---	<b>Ab 1. September 2021:</b> Volksfeste, Schützenfeste, Stadtfeste usw. sind mit bis zu 1.000 Besuchern möglich, sofern ein genehmigtes Konzept vorhanden ist.  Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, dürfen diese auch ohne Besucherbegrenzung stattfinden.
<b>Gastronomie</b> <a href="#">(siehe § 19 CoronaSchVO)</a>	Die Außengastronomie darf geöffnet werden, wenn negative Tests und eine Platzpflicht gegeben ist. Das Umkreis-Verzehrverbot fällt weg.	Die Außengastronomie ist ohne negatives Tests erlaubt.  Die Innengastronomie darf geöffnet werden, wenn negative Tests vorliegen und eine Platzpflicht gegeben ist.  Kantinen dürfen geöffnet werden. Für Betriebsangehörige auch ohne vorherigen Test.	Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, ist auch die Innengastronomie ohne vorherige Tests möglich.
<b>Beherbergung/ Tourismus</b> <a href="#">(siehe § 20 CoronaSchVO)</a>	„Autarke“ Übernachtungen (Ferienwohnungen, Camping, Wohnmobile) sind mit einem negativen Test möglich.  Hotels dürfen ohne Kapazitätsbegrenzung öffnen. Das gilt auch für private Übernachtungen mit Frühstück, aber ohne weitere Innengastronomie.  Busreisen sind mit vorherigem Test und Kapazitätsbegrenzung (60 % ) möglich, falls nicht ausschließlich Geimpfte oder Genesene teilnehmen oder alle Atemschutzmasken tragen.	Die volle gastronomische Versorgung für private Gäste ist erlaubt.	Busreisen ohne Kapazitätsbegrenzung sind möglich, wenn alle Teilnehmer aus Regionen mit Inzidenz von unter 35 kommen.

## Bundesnotbremse

Bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gelten in Kreisen und kreisfreien Städten weiterhin die Regelungen der sogenannten Bundesnotbremse.

### Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Bundesnotbremse

	<b>Sieben-Tage-Inzidenz stabil über 100 (Bundesnotbremse greift)</b>
<b>Ausgangsbeschränkungen</b>	Ausgangsbeschränkungen von 22 Uhr bis 5 Uhr (mit Ausnahmen).
<b>Kontaktbeschränkungen</b>	Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind erlaubt für Angehörige des eigenen Haushalts und eine Person eines weiteren Haushalts.
<b>Kultur</b>	Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und Kinos sind untersagt. Auch der Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.
<b>Sport</b>	Erlaubt bleibt im Freien (auch auf Außensportanlagen) die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Sport in Gruppen von maximal 5 Personen zulässig. Fitnessstudios sind geschlossen.
<b>Freizeit</b>	Freizeitparks, Indoorspielplätze, Schwimmbäder, Klubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestelle, Solarien, Prostitutionsstätten, bleiben geschlossen.
<b>Einzelhandel</b>	Geschäfte, die nicht Grundversorgung sind, geschlossen (Inzidenz über 150) bzw. nur mit click & meet plus negativem Testergebnis und Begrenzung auf einen Kunden pro 40 qm (Inzidenz zwischen 150 und 100).
<b>Gastronomie</b>	Betrieb ist nicht zulässig.
<b>Beherbergung</b>	Private Übernachtungen nur in Härtefällen zulässig.
<b>Messen/Märkte</b>	Betrieb ist nicht zulässig.
<b>Tagungen/Kongresse</b>	Veranstaltung ist nicht zulässig.
<b>Private Veranstaltungen</b>	Nicht zulässig.